

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Obersteinebach
vom 20. Mai 2010
-Friedhofsgebührensatzung-

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1,7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehen der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 20. Juli 2001 inkl. der 5. Änderung vom 10.07.2008 außer Kraft.

56593 Obersteinebach, 20. Mai 2010

Gisbert Groß
-Ortsbürgermeister-

**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Obersteinebach
vom 20. Mai 2010**

1. Reihengrabstätten

- 1.1 Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte
nach § 2 der Friedhofssatzung
- a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 125,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 250,00 €
- 1.2 Überlassung einer Urnenreihengrabstätte
an Berechtigte nach Nr. 1.1
Besondere Urnenreihengrabstätten sind nicht
vorhanden. Die Gebühren richten sich daher
nach Nr. 1.1
- 1.3 Beisetzung einer Asche (Urne) in einem bestehenden
Reihengrab 250,00 €
- 1.4 Überlassung einer Urnengrabstätte auf dem Rasengrabfeld
(§ 15 a der Friedhofssatzung; in den Gebühren sind 225,00 € für die
Grabpflege für die Dauer der Ruhefrist enthalten). 475,00 €
- 1.5 Überlassung einer Reihengrabstätte auf dem Rasengrabfeld
(§ 13 a der Friedhofssatzung; in den Gebühren sind 800,00 € für die
Grabpflege für die Dauer der Ruhefrist enthalten) 1.050,00 €

2. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- 2.1 Verleihung eines Nutzungsrechtes an Berechtigte
nach § 2 der Friedhofssatzung für
- a) Einzelgrabstätten sind nicht zulässig
 - b) eine Doppelgrabstätte 1.200,00 €
- 2.2 Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ziff. 2.1
Buchstabe b) bei späteren Belegungen der Grabstellen
je Jahr für eine Doppelgrabstelle (auch Altbestand) 40,00 €
- 2.3 Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Urnenwahl-
wahlgrabstätte.
Besondere Urnenwahlgrabstätten sind nicht vorhanden.
Urnenwahlgrabstätten werden als normale Wahlgrab-
stätten angelegt.
Die Gebühren hierfür richten sich daher nach
Nr. 1.1.a – 2.2
- 2.4 Beisetzung einer Asche (Urne) in einer bereits erworbenen
Wahlgrabstätte mit Erdbestattung, wenn die Ruhefrist
dadurch nicht verlängert wird 250,00 €

3. Ausheben und Schließen der Gräber

3.1 Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	250,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	530,00 €
c) Urnengrab je Beisetzung	250,00 €
d) Urnengrabstätten auf dem Rasengrabfeld für Urnen einschließlich Steinplatte	625,00 €
e) Reihengrabstätte auf dem Rasengrabfeld einschließlich Steinplatte	800,00 €

3.2 Wahlgräber -Einfachgräber- (§ 14 der Friedhofssatzung)

a) Doppelgrabstellen für die 1. Bestattung	530,00 €
b) für jede weitere Bestattung einschließlich Herstellen, Liefern und Verlegen der Grabeinfassungsplatten	530,00 €
c) Urnengrab je Beisetzung	250,00 €

4. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen.

Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

5. Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung einer Leiche/ Asche in der Leichenhalle

• ohne Kühlraum	50,00 €
• mit Kühlraum	100,00 €

Obersteinebach, 20. Mai 2010

Gisbert Groß
Ortsbürgermeister